

## Der »Wunschtermin« und der Abfindungswunsch in der Feldlage



## Häufig gestellte Fragen

### Warum ist der Abfindungswunschtermin so wichtig?

Im Grundgesetz wird das Eigentum ausdrücklich geschützt (Artikel 14). Das FlurbG schreibt daher vor, die Neuordnung des Grundbesitzes im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens unter Beteiligung der Eigentümer vorzunehmen.

### Wie können Sie sich auf den Termin vorbereiten?

Alle Unterlagen, die den im Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundbesitz betreffen, sollten vor dem Wunschtermin gründlich geprüft und mitgebracht werden. Dazu gehören beispielsweise vorliegende Grundbuchauszüge, Dokumente aus dem Liegenschaftskataster, Pacht- und Kaufverträge. Zudem sollten Vorstellungen für die Neueinteilung der Flur überlegt werden, z. B. zur Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz. Es ist außerdem sinnvoll, neben der bevorzugten Lösung ein bis zwei alternative Vorschläge vorzubereiten.

### Welchen Anspruch haben Sie für die Abfindung Ihrer Einlageflurstücke?

Die Abfindung bei der Flurbereinigung ist im § 44 FlurbG geregelt: Jeder Teilnehmer erhält für seine Grundstücke Land von gleichem Wert. Maßgebend für den Wert der Grundstücke sind die Ergebnisse der Wertermittlung im Verfahren. Das neue Land soll den alten Grundstücken in Nutzungsart, Bodenqualität und Lage möglichst ähnlich sein, soweit dies mit den Zielen der Zusammenlegung vereinbar ist.



Wichtige Begriffe zum Thema LNO werden hier erklärt:

[laendlicher-raum.sachsen.de/glossar](http://laendlicher-raum.sachsen.de/glossar)



Der **Wunschtermin** ist ein wichtiger Schritt im Flurbereinigungsverfahren. Grundstückseigentümer haben hier die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Wünsche zu äußern sowie Vorschläge für die Neugestaltung ihres Grundbesitzes einzubringen. Diese Anregungen fließen in die Erstellung des Flurbereinigungsplans ein. Eine Teilnahme am Wunschtermin ist daher dringend zu empfehlen.



Rechtsgrundlage im Flurbereinigungsgesetz:  
**§ 57 FlurbG**



## Zweck des Wunschtermins

Der Wunschtermin dient dazu:

- Wünsche entgegenzunehmen,
- Fragen der Beteiligten zu beantworten und
- Informationen zu sammeln.

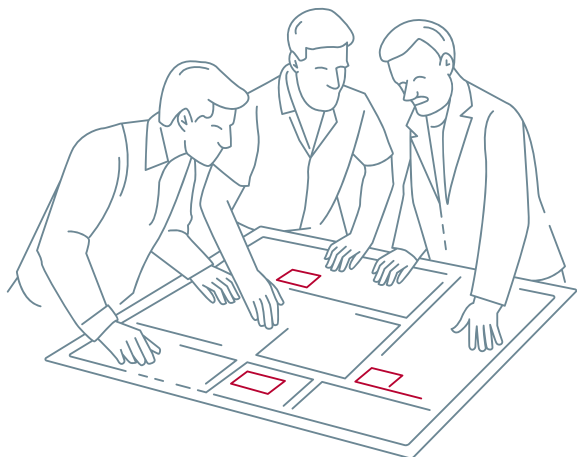
Die geäußerten Meinungen werden schriftlich festgehalten, um später verschiedene Lösungsansätze abzuwägen. Alle Teilnehmer werden gleichberechtigt gehört. Dabei spielt weder die Reihenfolge der Anhörungen noch die Größe des Besitzes eine Rolle.

## Inhalte des Wunschtermins

Der Termin umfasst:

- vertrauliche Einzelgespräche, in denen die Wünsche der Teilnehmer angehört und dokumentiert werden.
- auch Landverzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG können besprochen werden.

Die Flurbereinigungsbehörde klärt mit jedem Teilnehmer, wie der Grundbesitz neu gestaltet werden kann. Grundlage für die Verhandlungen sind die Wertermittlung und Grundbuchflächen, auf deren Basis der Anspruch des Eigentümers ermittelt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer für seine Grundstücke mit Land von gleichem Wert abgefunden wird.



## **Zeitpunkt und Formalitäten**

Die Wunschtermine, in denen die Neuverteilung der Grundstücke geregelt wird, finden in der Regel vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplans statt. Für die Anhörung gibt es keine festgelegten Formvorschriften. Sie kann sowohl schriftlich als auch mündlich in einem Termin erfolgen. Die Ergebnisse des Gesprächs werden in einem Protokoll dokumentiert.

## **Verbindlichkeit und Entscheidungen**

Beim Wunschtermin werden keine endgültigen Entscheidungen getroffen. Dabei wird alles besprochen, aber nichts versprochen. Es geht darum, verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu erörtern und tragbare Lösungen für alle Beteiligten zu finden. Die Interessen aller Teilnehmer werden sorgfältig abgewogen, bevor Entscheidungen fallen. Das Ziel ist es, die bestmögliche Lösung für alle zu erreichen.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium  
für Regionalentwicklung (SMR)  
Postanschrift: 01095 Dresden  
Telefon: +49 351 564-52000  
oeffentlichkeitsarbeit@smr.sachsen.de  
smr.sachsen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch  
Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen  
Landtag beschlossenen Haushaltes.

**Redaktion:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie (LfULG)  
Referat Ländliche Neuordnung, Agrarstruktur  
Ansprechpartnerin: Senta Lorenz  
Telefon: + 49 351 2612-2514  
Telefax: + 49 351 2612-2099  
senta.lorenz@smekul.sachsen.de

**Gestaltung und Satz:**

genese Werbeagentur GmbH

**Foto:**

Bergwiesen Geising, Quelle: LfULG, Dr. Christoph Albrecht (3)

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH

**Redaktionsschluss:**

26.11.2024

**Auflage:**

1. Auflage, 9.000 Exemplare

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung,  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103-671  
Telefax: +49 351 2103-681  
publikationen@sachsen.de  
publikationen.sachsen.de

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen  
Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen  
Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit  
herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren  
Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor  
einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.  
Dies gilt für alle Wahlen.

[laendlicher-raum.sachsen.de](http://laendlicher-raum.sachsen.de)

